

Verein „Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation Leipzig“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein heißt „Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation Leipzig“, hat seinen Sitz in Leipzig und erhält nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf Grundlage und zu Themen der Gewaltfreien Kommunikation nach Dr. Marshall B. Rosenberg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, in denen Gewaltfreie Kommunikation nach Dr. Marshall B. Rosenberg und/oder ihre Anwendung auf bestimmte Bereiche – beispielsweise konstruktive Konfliktlösung, Gewaltprävention oder globale Verständigung – gelehrt wird, sowie
2. Öffentlichkeitsarbeit, die der Aufklärung und dem Wissenserwerb der Allgemeinheit über Kommunikation, Konfliktlösung, Gewaltprävention und/oder Verständigung dient.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe und Wahlverfahren

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4.1 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:

- Bestimmung der Grundinhalte der Arbeit
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Entscheidungen über den Haushalt
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr und wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus per Brief, Fax oder E-Mail einberufen. Die Einberufung erfolgt mit Tagesordnung.

(3) Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder lädt der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt im Konsens und bei Nichteinigung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Die Versammlungsbeschlüsse werden protokolliert und sind von dem/der Protokollführer_in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 4.2 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einer/m Schatzmeister_in und bis zu 5 Beisitzenden (erweiterter Vorstand). Vorsitzende und Schatzmeister_in vertreten den Verein als vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Für unbesetzte Beisitzenden-Plätze können Nachwahlen stattfinden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen.

(3) Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung und einer Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 4.3 Wahlverfahren Vorstandswahl und Schatzmeister_in

(1) Steht nur eine Person für einen Platz zur Verfügung, wird auf dem Stimmzettel mit „Ja/Nein/Enthaltung“ votiert.

(2) Kandidieren mehrere Personen für einen Platz, wird auf dem Stimmzettel für eine Ja-Stimme der Name der zu wählenden Person notiert. Soll für keine der kandidierenden Personen votiert werden, erscheint auf dem Stimmzettel ein Nein.

(3) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen erzielt.

(4) Wenn im ersten Wahlgang keine Kandidat_in die erforderliche Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied ohne Stimmrecht werden. Für die Aufnahme von Fördermitgliedern gilt die Aufnahmeregelung für ordentliche Mitglieder entsprechend.

(4) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist jederzeit möglich und hat sofortige Wirkung.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

§ 6 Beitragsordnung und Finanzordnung

(1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben und Bereitstellung auf der Vereins-Website bekanntgegeben.

(2) Der Verein gibt sich eine Finanzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Auflösung des Vereins

(1) Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 12.06.2013, 12.08.2013 und 02.09.2013 errichtet. Sie tritt am 02.09.2013 in Kraft.